

demande de Charnaux frères, toutes les photographies de ceux-ci étaient encore protégées ; la confiscation était donc à ce moment-là possible et légale. La situation de la cause ne saurait être changée par le fait que pendant la durée du procès, la période de protection a pris fin. Le juge doit statuer sur la demande comme s'il avait pu le faire immédiatement après la formation de celle-ci ; à ses yeux toutes les reproductions ont encore le caractère illicite qu'elles avaient au moment où elles lui ont été déferées. La mesure de la confiscation et de la suppression doit donc s'appliquer à toutes les vues contrefaites et non seulement à celles reproduisant des photographies encore protégées aujourd'hui.

Par ces motifs,

Le Tribunal fédéral
prononce :

Le recours est déclaré partiellement fondé et l'arrêt de la Cour de justice de Genève, du 29 avril 1899, est réformé en ce sens :

a) — que les dommages-intérêts alloués à Charnaux frères sont réduits à la somme de 500 fr. ;

b) — que la confiscation ordonnée est restreinte aux reproductions illicites des vingt vues photographiques propriété de Charnaux frères, ces reproductions devant être supprimées, aux frais de R. Burkhardt, dans les exemplaires saisis de l'ouvrage « Genève et ses environs » — « Genf und Umgebung » ;

c) — que la réserve relative aux planches ayant servi à la reproduction et à l'impression des vues litigieuses est supprimée.

L'arrêt cantonal est confirmé pour le surplus.

VI. Organisation der Bundesrechtspflege. Organisation judiciaire fédérale.

85. Urteil vom 15. Juli 1899 in Sachen
Schweizer gegen Härtisch.

Revision gegen ein Berufungsurteil und gegen das demselben vorangegangene letztinstanzliche kantonale Urteil, Art. 95 Org.-Ges. Einzig statthaft nach Massgabe eidgenössischen Rechtes. — Eidg. C.-P.-O. Art. 192 Ziff. 2 und 3. Verspätung des Revisionsgesuches.

A. Am 17. Dezember hatte J. U. Thurnheer, welcher unter der Firma Thurnheer & Härtisch gemeinsam mit Anton Härtisch in St. Gallen als Kollektivgesellschafter den Beruf eines Rechtsagenten ausübte, dem Dr. A. Schweizer unter Gebrauch der Firmaunterschrift einen Schein ausgestellt, wonach er sich verpflichtete, zwei von letzterm erworbene Kauffschuldbriefe im Werte von circa 20,000 Fr. innert Jahresfrist gegen bar einzulösen. Nachdem durch den Tod des Thurnheer die Gesellschaft Thurnheer & Härtisch aufgelöst worden war, und die beiden Kauffschuldbriefe inzwischen infolge der Betreibung eines vorgehenden Pfandgläubigers gänzlich zu Verlust gekommen waren, bestritt Härtisch, aus dem fraglichen Scheine verpflichtet zu sein, da Thurnheer nach den internen zwischen den Gesellschaftern bestehenden Rechtsverhältnissen nicht befugt gewesen sei, die fraglichen Titel für die Gesellschaft zu erwerben, und dies dem Dr. Schweizer, dem gegenüber Härtisch gegen den fraglichen Vertrag bestimmten Widerspruch erhoben habe, bekannt gewesen sei, so daß er sich nicht in guten Treuen befunden habe. Härtisch erhob in diesem Sinne negative Feststellungs-klage. Diese wurde von der ersten Instanz, Bezirksgericht St. Gallen, abgewiesen, von der zweiten Instanz, Kantonsgericht St. Gallen, dagegen gutgeheißen, nachdem Härtisch den Erfüllungseid zu seiner Behauptung geleistet hatte, er habe dem Dr. Schweizer schon vor dem Vertragsabschlusse erklärt, daß er dem Vertragsabschlusse auf den Namen der Firma Thurnheer & Härtisch widerspreche. Die gegen das kantonsgerichtliche Urteil von

Dr. Schweizer ergriffene Berufung wurde vom Bundesgericht durch Urteil vom 19. Juni 1896, gestützt auf die tatsächlichen Feststellungen der Vorinstanz, abgewiesen. Nun reichte Dr. Schweizer am 18. November 1896 dem Regierungsrate des Kantons St. Gallen eine Strafanzeige gegen den Kantonsrichter H. H. in St. Gallen ein, mit dem Begehren um Strafeinleitung gegen denselben wegen Amtspflichtverletzung, eventuell wegen Bestechung, indem er im wesentlichen behauptete: Währenddem sein Prozeß in der Appellationsinstanz geschwebt habe, habe Härtisch für den Kantonsrichter H. eine Bürgschaft für 3500 Fr. eingegangen. Dieses Verhältnis, welches dem Dr. Schweizer damals unbekannt gewesen sei, hätte gemäß Art. 24 litt. d und e der st. gallischen E.-P.-D. einen Ausstandsgrund begründet, von welchem Kantonsrichter H. gemäß Art. 27 Abs. 3 dem Gerichtspräsidenten hätte Anzeige machen sollen. Er habe dies jedoch nicht gethan, sondern an der Urteilsfällung teilgenommen. Darin liege eine strafbare Amtspflichtverletzung, eventuell, sofern sich ergeben sollte, daß durch die Bürgschaft Einfluß auf den Prozeß habe gewonnen werden wollen, auch eine Bestechung. Nach durchgeführter Untersuchung beschloß der Regierungsrat des Kantons St. Gallen am 31. Dezember 1897 dem gestellten Gesuche keine Folge zu geben.

B. Am 17./19. September 1898 reichte nun Dr. Schweizer dem Bundesgerichte ein Revisionsgesuch gegen sein Urteil vom 19. Juni 1896 bezw. gegen das durch dasselbe bestätigte Urteil des Kantonsgerichts St. Gallen vom 8. Januar 1896 ein, in dem Sinne, das Bundesgericht möge die Sache an das Kantonsgericht St. Gallen zurückweisen, damit dieses zunächst materiell über die Revision seines Urteils entscheide. Er machte geltend: Es treffen bei dem kantonsgerichtlichen Urteil mit Rücksicht auf die Mitwirkung des Kantonsrichters H. bei dessen Ausfällung die Revisionsgründe des Art. 218 c und b der st. gallischen E.-P.-D. zu, da sowohl erweisbar sei, daß eine strafbare Handlung auf das Urteil Einfluß gehabt habe, als auch vorliege, daß neue entscheidende Thatfachen oder Beweismittel vorgebracht werden, welche der Gesuchsteller nicht gekannt habe. Der erstere Revisionsgrund unterliege nach Art. 219 der st. gallischen E.-P.-D. keiner Verjährung, der letztere einer solchen von 20 Jahren. Für die Zulässigkeit

der Revision könne in allen Teilen nur das kantonale Recht maßgebend sein, und das Bundesgericht dürfte, nachdem es sich überzeugt habe, daß das Revisionsbegehren ein außerordentlich ernstes sei, dasselbe ohne weiteres provisorisch zulassen und der kantonalen Instanz zur materiellen Entscheidung zuweisen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Nachdem in der Sache des Impetranten gegen Härtisch das Bundesgericht in der Sache selbst geurteilt hat, ist das bundesgerichtliche Urteil das letztinstanzliche Haupturteil, gegen welches einzig noch Revision begehrt werden kann, während ein Revisionsbegehren gegen das zweitinstanzliche kantonale Urteil, welches eben durch das bundesgerichtliche ersetzt ist, nicht mehr statthaft ist. Für Revisionsbegehren gegen Urteile aber, welche das Bundesgericht als Berufungs- oder Beschwerdeinstanz ausgefällt hat, sind, wie Art. 95 des Org.-Ges. vorschreibt (ebenso wie für Revisionsbegehren gegen die vom Bundesgerichte als einzige Instanz ausgefallenen Entscheidungen), die Bestimmungen der eidgenössischen und nicht der kantonalen Zivilprozeßordnung maßgebend, sowohl hinsichtlich der Revisionsgründe, als auch hinsichtlich der für die Geltendmachung des Rechtsmittels geltenden Fristen.

2. Nun macht der Impetrant im vorliegenden Falle, unter Berufung auf die kantonale Zivilprozeßordnung, der Sache nach Revisionsgründe geltend, welche auch in der eidg. E.-P.-D. (Art. 192 Ziff. 2 und 3) als zulässig anerkannt sind, und es wäre daher auf das Revisionsbegehren einzutreten, sofern dasselbe rechtzeitig eingereicht wäre. Der Umstand nämlich, daß der Impetrant geltend macht, es sei direkt auf das letztinstanzliche kantonale Urteil (nicht unmittelbar auf dasjenige des Bundesgerichts) verbrecherisch eingewirkt worden etc., würde der Zulassung des Revisionsgesuches nicht im Wege stehen, da in einer solchen Einwirkung auf das zweitinstanzliche kantonale Urteil mittelbar auch eine solche auf das Urteil des Bundesgerichts läge, da dieses ja auf den tatsächlichen Feststellungen des kantonalen Urteils beruht. Allein das Revisionsgesuch ist nun nach Maßgabe der Vorschriften der eidg. E.-P.-D. verspätet. Denn nach Art. 193 eidg. E.-P.-D. müssen die hier in Frage stehenden Revisionsgründe binnen drei Monaten von ihrer Entdeckung an, bei Strafe des Ausschlusses, bei dem Gerichte geltend gemacht werden. Dies ist aber in casu

unzweifelhaft nicht geschehen; denn der Impetrant hatte von den als Revisionsgrund geltend gemachten Thatsachen zweifellos schon zur Zeit seiner Eingabe an den Regierungsrat von St. Gallen vom 18. November 1896, vollends dann aber von dem Entscheid des Regierungsrats vom 31. Dezember gl. J. an Kenntnis, während er sein Revisionsgesuch an das Bundesgericht erst am 17. September 1898 abgesandt hat.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Es wird auf das Revisionsgesuch als verspätet nicht eingetreten.

VII. Rechnungswesen der Eisenbahnen.

Comptabilité des Compagnies de chemins de fer.

86. Urteil vom 18./19. Juli 1899
in Sachen

Schweizerische Nordostbahngesellschaft gegen Bund.

Grundsätze für die Berechnung des Anlagekapitals der Schweiz. Nordostbahn. — Definition des Anlagekapitals nach den Konzessionen. — Art. 20 Rechnungsges. — Analoge Anwendung von Art. 5 eod. — Rechtsstellung des Bundes in der Frage des Rückkaufes nach dem Anlagekapital gegenüber dem Rechtsnachfolger des ersten Konzessionärs; ist für die Berechnung des Rückkaufswertes das Objekt oder die Person des Eigentümers, bezw. das ursprüngliche Anlagekapital, oder das was der Rechtsnachfolger für den Erwerb ausgelegt hat, massgebend? — Rechtliche Natur der Übertragung der Konzession. Art. 10 Eisenbahnges. — Grundsätze für die Berechnung des Reinertrages.

A. Durch Beschluß vom 11. Januar 1898 hat der Bundesrat, in Anwendung von Art. 20 Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 27. März 1896 über das Rechnungswesen der Eisenbahnen, für die Berechnung des konzessionsmäßigen Reinertrages und des Anlagekapitals der Schweizerischen Nordostbahn folgende Grundsätze als massgebend erklärt:

„I. Anlagekapital:

Das Anlagekapital im Sinne der Konzessionen umfaßt:

1. Die gemäß gesetzlicher Vorschrift der Baurechnung belasteten Baukosten, bezw. Anschaffungskosten für:

a. Bahnanlagen und feste Einrichtungen mit Ausschluß des Oberbaues;

b. Oberbau;

c. Rollmaterial;

d. Mobiliar und Gerätschaften,

und zwar für die im Betriebe stehenden und für die im Bau befindlichen Linien und Objekte.

Die Baurechnung darf nur mit den Ausgaben belastet werden, deren Verrechnung zu Lasten des Baukontos durch die Bestimmungen des Rechnungsgesetzes vom 27. März 1896, Art. 4 bis und mit 9, vorbehältlich des Art. 24, Absatz 3, ausdrücklich gestattet ist, und es sind alle Beträge aus der Baurechnung zu entfernen, deren Verrechnung auf Baukonto durch die genannten gesetzlichen Bestimmungen untersagt ist.

2. Die Materialvorräte.

Bezüglich der letzteren ist vorzubehalten, daß sie bei der Übergabe der Bahn an den Bund in einem für eine regelmäßige Betriebsführung ausreichenden Maße vorhanden sein müssen, andernfalls der Fehlbetrag, wenn der Rückkauf auf Grund des Reinertrages erfolgt, von der Rückkaufssumme in Abzug gebracht wird.

Nicht zum Anlagekapital im Sinne der Konzessionen gehören alle übrigen in der Bilanz der Bahngesellschaft aufgeführten Aktivposten, als: noch nicht einbezahlte Anleihen, Emissionsverluste auf den Aktien, zu amortisierende Verwendungen, Verwendungen auf Nebengeschäfte, verfügbare Mittel ausschließlich der Materialvorräte (Kassenbestände, Wertpapiere und Guthaben, verfügbare nicht zu Bahnanlagen verwendete Liegenschaften).

II. Erneuerungsfonds.

Für die Berechnung der Einlagen in den Erneuerungsfonds sind die Vorschriften der Art. 11 bis und mit 14 des Rechnungsgesetzes maßgebend. Für Ausmittlung der Höhe der Einlagen auf dieser gesetzlichen Grundlage wird eine besondere Schlußnahme vorbehalten.